

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
aus Deutschland nach/in die

wird zum Zweck der

Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Straftaten bewilligt.

1) Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die
..... Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder
sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur
Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurück zu überstellen. Auf
 die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitglied-
staaten nehme ich Bezug.

Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Freiheitsstrafe
 von
 bewilligt.

2) für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten
Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte. Andern-
falls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil bezeichneten
Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom
(Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbe-
schlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und
die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

1) Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

2) Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
- wird nicht verzichtet.

- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.: -) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
 - Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
 - Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)